



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 5216 06 ÉPÜLETBURKOLÓ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

GEBÄUDEBELÄGER

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Facharbeiter ist in der Lage: - die technischen Pläne, Dokumente zu interpretieren und zu anzuwenden; - Skizzen zu erstellen, aufgrund der Plandokumentation fachliche Berechnungen zu erstellen; - die bei Fertigung der Beläge zu brauchenden Werkzeuge und Kleinmaschinen auszuwählen und zu benutzen; - die Arbeiten im Zusammenhang mit der Belagsverteilung, Musterverwendung und Einstellung durchzuführen; - Untergründe herzustellen, ihre Oberfläche auszugestalten; - das Niveau des Belags innerhalb von kleineren Einheiten abzustecken; - die allgemein verwendeten Belagsmaterialien und Technologien auszuwählen; - die Beläge selbständig auszuführen; - spezielle Belagsmaterialien und Technologien auszuwählen, sowie die Beläge unter Leitung auszuführen; - Boden, Wand, Decke, Pfeiler, Säule, Fläche und ihre gegliederten Oberflächen zu belegen; - Mörtel, Kleber, Ausrichter einzumischen und anzuwenden; - Fugenmaterialien für Blockbeläge auszuwählen, die Fugen auszufüllen; - die Gründe der Beschädigung der Beläge zu erschließen und die Beschädigungen auszubessern.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7634 Fliesen- und Bodenbelagverleger

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei in den Bereich des Bildungsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch den Bildungsminister beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss																				
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert. ISCED97 Kode: 3CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																				
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala 1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td>Technische Grundkenntnisse</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> <tr><td>Baugrundkenntnisse</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> <tr><td>Komplexe Deckenherstellungskennnisse</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> <tr><td>Note der schriftlichen Prüfung</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> </table> Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td>Arbeitsschutz</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> <tr><td>Deckenherstellungstechnische Grundkenntnisse</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> <tr><td>Komplexe Deckenherstellungskennnisse</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> <tr><td>Note des theoretischen Fachwissens</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> </table> 2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung Lehrfächer der praktischen Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td>Fachpraktikum</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> <tr><td>Note des Fachpraktikums</td><td style="text-align: center;">5</td></tr> </table>	Technische Grundkenntnisse	5	Baugrundkenntnisse	5	Komplexe Deckenherstellungskennnisse	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Arbeitsschutz	5	Deckenherstellungstechnische Grundkenntnisse	5	Komplexe Deckenherstellungskennnisse	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	Fachpraktikum	5	Note des Fachpraktikums	5
Technische Grundkenntnisse	5																				
Baugrundkenntnisse	5																				
Komplexe Deckenherstellungskennnisse	5																				
Note der schriftlichen Prüfung	5																				
Arbeitsschutz	5																				
Deckenherstellungstechnische Grundkenntnisse	5																				
Komplexe Deckenherstellungskennnisse	5																				
Note des theoretischen Fachwissens	5																				
Fachpraktikum	5																				
Note des Fachpraktikums	5																				
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe Zur Mittelschulausbildung	Internationale Abkommen																				
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																					
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Unter Nr. 2912/97. III. 23. vom OM bewilligtes zentrales Programm, Verordnung von OM 18/2005 (1. VII.) über die Modifizierung von Verordnung von OM 28/2003 (18.X.) über die Herausgebung von einigen Berufs- und Prüfungsbedingungen.																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		3 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Mit der Beendigung des achten Jahrgangs bewiesene Grundschulausbildung und vollendetes Schulpflichtalter

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.